Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die derzeit geltende Verordnung über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas (Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV), BGBl. II Nr. 446/2002, ist nun schon über zwanzig Jahre in Kraft; sie enthält teilweise Regelungen, die noch auf die frühere Flüssiggas-Verordnung aus dem Jahr 1971 zurückgehen.

Seitens der betroffenen Wirtschaftskreise und von Sachverständigen wurde der Wunsch nach einer Novellierung oder einer Neufassung der FGV geäußert: die Verordnung soll kompakter gestaltet werden und den aktuellen technischen Gegebenheiten Rechnung tragen. Eine Rolle spielt in diesem Zusammenhang die bis 2019 durchgeführte Neustrukturierung und Neufassung entsprechender Richtlinien durch die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW), die die einschlägigen Technischen Regeln Flüssiggasanlagen herausgibt ("F G-Serie"). Darüber hinaus sollen die neuen Regelungen den in den letzten Jahren beim Vollzug der FGV gewonnenen Erkenntnissen Rechnung tragen.

Unter Federführung des Wirtschaftsministeriums wurde eine Arbeitsgruppe mit technischen Sachverständigen der Länder eingerichtet, die sich ab 2018 in zahlreichen Sitzungen mit den erforderlichen und zweckmäßigen Änderungen der FGV befasst hat. Die Arbeitsgruppe ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine neue Verordnung der Änderung der bestehenden Verordnung vorzuziehen ist.

Die vorgeschlagene neue Flüssiggas-Verordnung 2024 soll sich nun auf die Festlegung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen an die Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas beschränken; die darüber hinaus zu beachtenden Vorkehrungen sollen sich nach den Regeln der Technik richten, auf die in einigen Verordnungsstellen ausdrücklich verwiesen werden soll, um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen. Auf diese Weise soll eine im Interesse der Rechtssicherheit und der österreichweit einheitlichen Vollziehung gelegene Rechtsvorschrift geschaffen werden, ohne den im Einzelfall notwendigen Gestaltungsspielraum einzuschränken.

Die FGV 2024 soll unter anderem eine Anhebung der Bagatellmengen mit sich bringen und im Einklang mit der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 – VbF 2023, BGBl. II Nr. 45/2023, in einem gewissen Ausmaß die Zusammenlagerung mit anderen gefährlichen Stoffen und Gemischen ermöglichen sowie die Abstände von wiederkehrenden Prüfungen den aktuellen Anforderungen entsprechend gestalten.

Dieser Entwurf für eine neue FGV 2024 wurde mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Zentral-Arbeitsinspektorat sowie betroffenen Interessensvertretern (ÖVGW, WKO) abgestimmt.

Die FGV 2024 soll – wie schon die geltende FGV – auf die Gewerbeordnung 1994, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Eisenbahngesetz 1957 gestützt werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Zu Abs. 5:

§ 1 Abs. 5 der geltenden FGV (Ausnahmen vom Geltungsbereich) hat sich bewährt und soll nicht geändert werden, auch nicht hinsichtlich einer allfälligen Obergrenze für die von der Verordnung erfasste Lagermenge.

Die Schwelle für so genannte Seveso III – Betriebe (§ 84b Z 1 GewO 1994) liegt bei 50 t Flüssiggas (Anlage 5 Teil 2 Z 18); für solche Betriebe können im Einzelfall über die FGV 2024 hinausgehende Anforderungen notwendig sein.

Aerosolpackungen unterliegen im Hinblick auf die Definition von Flüssiggas im § 2 nicht der FGV 2024, eine ausdrückliche Ausnahme im § 1 erübrigt sich somit.

Zu Abs. 6:

Standardgemäß sind 11 kg - Flaschen in Verwendung. Die vorgeschlagene Erhöhung der Bagatellmenge von derzeit 15 kg auf 33 kg soll ermöglichen, dass eine solche Flasche angeschlossen in Verwendung stehen kann und zwei weitere volle Flaschen als Reserve gelagert werden dürfen. Aus Sicherheitsgründen soll die vorgeschlagene Erhöhung der Bagatellmenge mit der vorgeschlagenen neuen Regelung betreffend

die Lagerung in Verkaufsräumen (§ 57) und mit den Bestimmungen über die Verwendung von Flüssiggas in Arbeits-, Sanitär- und Sozialräumen (§ 61) Hand in Hand gehen. Eine Einschränkung auf Druckgefäße mit einer Füllmenge von jeweils höchstes 15 kg ist notwendig, da an die Lagerung größerer Druckgefäße (zB 33 kg) bereits strengere Anforderungen gestellt werden (siehe zB § 62).

Zu § 3:

Zu Abs. 1 lit. a:

Im ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) wird der Begriff "Druckgefäß" in Teil 1 - Allgemeine Vorschriften, Kapitel 1.2 wie folgt definiert: "Ein Sammelbegriff für Flasche, Großflasche, Druckfass, verschlossener Kryo-Behälter, Metallhydrid-Speichersystem, Flaschenbündel und Bergungsdruckgefäße". Der bisher in der Verordnung verwendete Begriff "Versandflasche" soll durch den im ADR verwendeten Begriff "Druckgefäß" ersetzt und an die ADR-Definition angelehnt werden; dem entsprechend soll die bisherige Beschränkung auf 150 Liter entfallen.

Zu Abs. 1 Z 6:

Der Flaschenschrank soll hier lediglich allgemein definiert werden, die speziellen Anforderungen an Flaschenschränke finden sich in § 59 Abs. 2.

Zu Abs. 1 Z 7 bis 9:

Die brandschutztechnischen Bestimmungen sollen in der FGV 2024 an die aktuellen Bezeichnungen angepasst werden (siehe dazu die Normenreihe ÖNORM EN 13501, Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten). Dabei soll in den entsprechenden Bestimmungen auf Baustoffe A1, A2 oder B Bezug genommen werden. Die Klassifizierung von Bauprodukten und Bauteilen erfolgt anhand der Ergebnisse von Feuerwiderstandsprüfungen. Tragende Bauteile sollen in der Klassifikation REI 90 oder REI 30 ausgeführt werden, bei nichttragenden soll EI 90 oder EI 30 genügen, je nach Anwendungsfall. R bezeichnet die Tragfähigkeit eines Bauteils, E den Raumabschluss (die raumtrennende Funktion) und I die Wärmedämmung. Die Zahl gibt die Klassifizierungszeit in Minuten an, während der alle Kriterien (gegebenenfalls Tragfähigkeit sowie Raumabschluss und Wärmedämmung) erfüllt sein müssen.

Zu Abs. 2:

Die vorgeschlagene Straffung der Regelung soll eine praxisgerechte einfache Prüfung ermöglichen, ob Flaschen befüllt oder entleert sind.

Zu § 6:

Die Definition des Begriffes "Rohrleitungen" soll in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Druckgerätegesetzes aktualisiert werden.

Zu § 9:

Der bisher verwendete Begriff der "Explosionsschutzzone" soll durch den in der Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT eingeführten Begriff "explosionsgefährdeter Bereich" ersetzt werden. Die VEXAT ist zwar primär eine Vorschrift zum Arbeitnehmerschutz, wird aber auch außerhalb ihres Geltungsbereiches als Regel der Technik angesehen. Der Kunden- und der Arbeitnehmerschutz sind wegen der unmittelbar wirksamen Gefährdung in besonderer Weise vom Explosionsschutz betroffen (ein Brandgeschehen wird im Vergleich dazu erst zeitversetzt wirksam).

Zu Abs. 2:

Für die Einstufung explosionsgefährdeter Bereiche sollen die entsprechenden Grundsatzbestimmungen der VEXAT übernommen werden. Gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. b VEXAT ist Zone 1 der Bereich, in dem sich bei Normalbetrieb gelegentlich explosionsfähige Atmosphären als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln bilden können. Gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. c VEXAT ist Zone 2 der Bereich, in dem bei Normalbetrieb explosionsfähige Atmosphären als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln normalerweise nicht oder aber nur kurzzeitig auftreten.

Statt des in der VEXAT verwendeten Begriffs "Normalbetrieb" soll der im gewerblichen Betriebsanlagenrecht gebräuchliche Begriff "bestimmungsgemäßer Betrieb" gewählt werden. Der "bestimmungsgemäße Betrieb" umfasst den Betriebszustand, für den eine Anlage oder Einrichtung nach ihrem technischen Zweck ausgelegt und geeignet ist, und umfasst - in Anlehnung an § 4 Abs. 2 VEXAT - den Normalbetrieb, vorhersehbare Störungen, Instandhaltung, Reinigung, Prüfung und Störungsbehebung.

Große Leckagen und daraus entstehende explosionsfähige Atmosphären sind durch die Werkstoffwahl für die betreffenden Anlagenteile und die sonstigen zu treffenden Maßnahmen jedenfalls auszuschließen. Hingegen sind geringfügige Leckagen bei Anschlüssen oder Armaturen, beim Anschließen oder Lösen von Leitungsverbindungen mögliche Ursachen für das gelegentliche Auftreten einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre.

Zu Abs. 3:

Die FGV 2024 soll bei der Festlegung explosionsgefährdeter Bereiche zwei Möglichkeiten zulassen: entweder wird in dem Explosionsschutzkonzept, das dem gemäß § 5 VEXAT zu erstellenden Explosionsschutzdokument zugrunde liegt, eine auf den Einzelfall abgestimmte begründete Festlegung getroffen (unter Bezugnahme auf einschlägige Regelwerke oder auf spezielle, zB messtechnische, Nachweise) oder es werden (subsidiär) die in der FGV 2024 angegebenen Ausmaße herangezogen (siehe die §§ 9, 14, 34, 36, 50, 51, 58, 59, 67, 76, 82 und 83).

Zu § 10:

Zu Abs. 2:

Zu den Regeln der Technik siehe § 11. Als Regeln der Technik zur Beurteilung von Brandlasten und zur Bestimmung von erforderlichen Schutzabständen kommen die ÖVGW-Richtlinien F G25, Aufstellung von Flüssiggastanks, derzeit Ausgabe 2019-06-01 und F G26, Aufstellung von Flüssiggasflaschen, derzeit Ausgabe 2019-06-01, sowie die ÖNORM M 7323, Aufstellungsbestimmungen für ortsfeste Druckbehälter zum Lagern von Gasen, derzeit Ausgabe 2020-12-15, in Betracht; die ÖNORM M 7323 ist erst ab einem Behältervolumen von mehr als 13 000 Litern für die Aufstellung von Druckbehältern zum Lagern von Flüssiggas für Brennzwecke gemäß ÖNORM C 1301 anzuwenden.

Zu § 13:

Zu Abs. 1 Z 3:

Es ist sinnvoll, in Zukunft in bestimmtem Ausmaß die Zusammenlagerung von Flüssiggas mit anderen Stoffen zu ermöglichen, die ebenfalls Gefahrenmerkmale aufweisen. Siehe dazu den vorgeschlagenen § 56.

Gegebenenfalls müssen zusätzliche Kennzeichnungen (zB "Warnung vor feuergefährlichen Stoffen oder hoher Temperatur") bei den Zugängen zu den Lagerräumen angebracht sein (siehe den vorgeschlagenen § 13 Abs. 2 letzter Satz).

Zu § 15:

Zu Abs. 2:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Angleichung an die ÖNORM M 7323, die in ihrem Abschnitt 4.4.3 ähnliche Schutzmaßnahmen anführt. Wände aus Blech, die ausschließlich als Strahlungsschutz dienen, sollen bei neuen Anlagen nicht mehr zulässig sein; zu Schutzmaßnahmen für bestehende Anlagen siehe § 89 Abs. 1 Z 1).

Zu Abs. 4:

Flüssiggasbehälter (das sind ortsfeste Druckbehälter oder Druckgefäße, wie zB Flaschen, siehe § 3 Abs. 1 Z 1) müssen vor gefahrbringender Erwärmung geschützt sein. Entsprechende Schutzmaßnahmen müssen durch eine Inspektionsstelle für die Betriebsphase (gemäß dem Druckgerätegesetz; früher Kesselprüfstelle gemäß dem Kesselgesetz) sicherheitstechnisch beurteilt werden.

Zu § 18:

Lagerverbote sollen im Vergleich zur geltenden Rechtslage neu geordnet und im Wortlaut möglichst an jene der VbF 2023 angelehnt werden.

Das Verbot gemäß Z 2 gilt auch, wenn die Öffnungen zu Fluchtwegen und gesicherten Fluchtbereichen (zB Stiegenhäusern) durch Türen abschließbar sind (Z 12).

Zu § 21:

Durch die neue Formulierung soll verdeutlicht werden, dass in den angeführten Fällen ein Schutz vor Auswirkungen von Blitzeinschlägen gegeben sein muss; dieser Schutz muss nicht am Lagergebäude selbst angebracht sein, sondern kann beispielsweise auch durch eine Blitzschutzanlage eines daneben stehenden höheren Gebäudes sichergestellt sein.

Zu § 22:

Zu Abs. 1:

Das Kesselgesetz wurde durch das Druckgerätegesetz ersetzt, das (weiterhin) für druckführende Geräte mit einem Betriebsdruck von mehr als 0,5 bar gilt. (Wiederholte) Verweise auf das Druckgerätegesetz bzw. die darauf beruhenden Verordnungen sind irritierend und entbehrlich; sie sollen daher hier (vgl. den geltenden § 22 Abs. 1 FGV) und an weiteren Stellen (siehe zB den geltenden § 32 Abs. 1 FGV und den vorgeschlagenen § 31) entfallen.

Zu § 23:

Zu Abs. 1:

Die Festlegung spezieller Anforderungen an Rohrleitungen, wie zB hinsichtlich der Werkstoffe oder der Ausführung von Verbindungen, in der FGV hat sich als zu starr und daher als nicht zweckmäßig erwiesen; hier sollen in Zukunft die Regeln der Technik greifen.

Zu 8 29:

Die im geltenden Abs. 7 verlangte Anbringung eines Rohrleitungsplans hat sich als nicht praxisgerecht erwiesen; ein solcher sollte aber in einem Brandschutzplan zu finden sein.

Zu § 34:

Zu Abs. 1:

Die im § 36 Abs. 1 FGV festgelegten Anforderungen an Fußböden hinsichtlich Reibung, Schlag oder Stoß sind nicht klar bestimmbar und kaum überprüfbar und sollen deshalb entfallen.

Werden (Boden-)Beläge verwendet, so müssen sie der Mindestanforderung Bfl genügen.

Zu § 37:

Zu beachten ist, dass dem Druckgerätegesetz und den darauf beruhenden Verordnungen unterliegende Druckgeräte (ortsfeste Flüssiggasbehälter, Verdampfer und Rohrleitungen samt ihrer sicherheitstechnischen und funktionalen Ausrüstung sowie Druckgefäße samt ihrer Ausrüstung) und Baugruppen nach den einschlägigen Vorschriften des Druckgeräterechts zu prüfen sind (siehe dazu den vorgeschlagenen § 1 Abs. 4 und 7 und die Erläuterungen zu § 22 Abs. 1).

Zu § 39:

Die in der FGV enthaltenen Regelungen zur Prüfung der Dichtheit von Rohrleitungen haben sich als zu starr und daher als nicht zweckmäßig erwiesen; statt der Festlegung von Details soll in Zukunft auf die Regeln der Technik (siehe die ÖVGW-Richtlinie F G63 "Druckprüfverfahren", derzeit Ausgabe 2019-06-01) verwiesen werden.

Die Prüffristen für elektrische Anlagen sollen an die der VEXAT und der Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012, BGBl. II Nr. 33/2012, angepasst und auf die konkreten Anforderungen abgestimmt werden (zB, ob sich die Anlagen bzw. die Einrichtungen in einem explosionsgefährdeten Bereich befinden oder nicht); dadurch kann es für manche elektrische Anlagen oder Blitzschutzanlagen im Vergleich zur geltenden FGV zu einer Fristverlängerung kommen.

Die wiederkehrende Prüfung von Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasführungen (Z 4 lit. a) auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionstüchtigkeit darf durchaus auch im Rahmen der ohnehin notwendigen Wartung solcher Geräte erfolgen.

Auch Absauganlagen gemäß § 82 Abs. 7 zählen zu elektrischen Anlagen bzw. Betriebsmitteln und sind daher von der wiederkehrenden Prüfpflicht erfasst.

Zu § 44

Zu Abs. 2:

Diese Regelung kann wie folgt verdeutlicht werden: Ist zB ein Flaschenlager für 1000 kg Gesamtlagermenge genehmigt, so dürfen dort 30 Stück volle 33 kg - Flaschen gelagert werden, und zusätzlich 30 leere 33 kg - Flaschen. Werden nun die vollen Flaschen im Laufe der Zeit verwendet, so ist es zulässig, in diesem Flaschenlager zB auch 10 volle und 50 leere 33 kg - Flaschen zu lagern.

Zu § 46:

Siehe die Anmerkungen zu § 34 Abs. 1.

Zu § 49:

Die Zusammenlagerung von Flüssiggas in Druckgefäßen soll in einem bestimmten Ausmaß mit anderen gefährlichen Stoffen zulässig sein – siehe dazu die Ausführungen zu § 56.

Zu § 52:

Zu Abs. 5:

Bei freistehenden Lagergebäuden ist eine Abweichung von der Klassifikation EI 90 (siehe die Abs. 2 und 3) zulässig; in diesem Fall muss eine Brandschutzzone von mindestens 5 m Breite eingehalten werden.

Aus § 53 ergibt sich, dass in einem frei stehenden Lagergebäude mit mehreren Lagerräumen für Flüssiggas in Druckgefäßen jeder Lagerraum einen direkten ins Freie führenden Ausgang haben muss. Darüber hinaus darf aber der normale Zugang zu den Lagerräumen auch über eine Schleuse in dem Lagergebäude erfolgen.

Zu § 56:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass vor allem bei kleineren Betrieben die Notwendigkeit besteht, geringe Mengen an verschiedenen gefährlichen Stoffen und Gemischen zusammen zu lagern. Im Hinblick darauf, dass an die Ausgestaltung von Lagerräumen strenge Sicherheitsanforderungen gestellt werden, ist die Zusammenlagerung gefährlicher Stoffe – bis zu einer bestimmten Menge – in einem Lagerraum einer in der gesamten Betriebsanlage "verstreuten" Lagerung vorzuziehen.

Eine Zusammenlagerung gefährlicher Stoffe und Gemische in Lagerräumen war bis vor kurzem auf Grund einschlägiger betriebsanlagenrechtlicher Verordnungen unzulässig.

Mit der Aerosolpackungslagerungsverordnung - APLV, BGBl. II Nr. 347/2018, ist ein Umdenken erfolgt: § 6 Abs. 1 APLV sieht vor, dass Aerosolpackungen, außer in Verkaufsräumen, grundsätzlich nicht mit anderen gefährlichen Stoffen und Gemischen (bei Zuordnung physikalischer Gefahren) zusammengelagert werden dürfen, und nimmt von dieser Regelung jene gefährlichen Stoffe und Gemische aus, für die die Zusammenlagerung mit Aerosolpackungen nach anderen Verordnungen auf Grund der GewO 1994 zulässig ist.

Dem APLV-Vorbild folgend soll in der FGV 2024 nun festgelegt werden, dass in Lagerräumen für Druckgefäße (zB für Flüssiggasflaschen) bestimmte andere gefährliche Stoffe und Gemische in geringen Mengen gelagert werden dürfen, sofern die Zusammenlagerung mit Flüssiggas nach anderen Verordnungen auf Grund der GewO 1994 nicht unzulässig ist.

Die vorgeschlagene Umschreibung geringer Mengen orientiert sich an § 2 Z 3 der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung, BGBl. II Nr. 80/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 172/2018. In diversen (zum Teil geplanten) betriebsanlagenrechtlichen Verordnungen finden sich Regelungen, nach denen die Lagerung gefährlicher Stoffe ab einer bestimmten Menge speziellen Anforderungen entsprechen muss (Lagerung in ortsfesten Behältern, Lagerräumen oder Sicherheitsschränken). Die Menge darunter wird als "Bagatellmenge" angesehen, die auch in anderen Teilen der Betriebsanlage (zB in einem Verkaufsraum) vorhanden sein darf.

Mit der Formulierung "ausschließliche Aufbewahrung" wird verdeutlicht, dass beispielsweise Regelungen für "Vorratsräume" nicht als spezielle Lagerform gelten, da Vorratsräume von vornherein der gemischten Lagerung von gefährlichen Stoffen und anderen Waren dienen. Lagerungen bis zu den "Bagatellmengen" sollen als "geringe Mengen" im Sinne der vorgeschlagenen Zusammenlagerungsregelung gelten. In Hinblick auf Aerosolpackungen sollen in der FGV 2024 als geringe Mengen 200 kg definiert werden; diese leiten sich aus den in § 8 APLV angeführten Mengen ab, deren Lagerung unter bestimmten Voraussetzungen für sich allein nicht die Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage begründen.

Insgesamt sollen jedoch inklusive Flüssiggas nicht mehr als 400 kg gefährliche Stoffe und Gemische zusammen gelagert werden dürfen, davon höchstens 200 kg je gefährlicher Stoff und Gemisch. Diese vorgeschlagene Mengenbegrenzung orientiert sich an den Technischen Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern), Kap. 13.4 Abs. 1 Ausgabe Dezember 2020.

Sauerstoff soll – abweichend von der "200 kg je gefährlicher Stoff Regel" – aufgrund seiner brandfördernden Eigenschaften lediglich in sehr geringem Ausmaß zusammen gelagert werden dürfen: 100 l ausschließlich in verdichtetem Zustand bedeutet: keine Kryo-Behälter mit verflüssigtem Gas. 100 l (beispielsweise zwei Druckgasflaschen mit je 50 l Inhalt) sind bei einem Druck von 200 bar etwa 27 kg Sauerstoff.

Auch nach der VbF 2023 ist die Zusammenlagerung von gefährlichen Stoffen in einem bestimmten Ausmaß zulässig. Demnach sollen entzündbare Gase in Form von Propan oder Butan (Gefahrenklasse 2.2 von Anhang I CLP-VO) in Mengen von (lediglich) höchstens 15 kg und Behältergrößen mit einem Füllgewicht von jeweils nicht mehr als 1 kg in der VbF 2023 entsprechenden Lagerräumen oder

Sicherheitsschränken zusammen mit brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden dürfen (siehe § 32 leg.cit.). Die Flüssiggasmenge von höchstens 15 kg liegt unter der Bagatellschwelle der FGV 2024 (siehe den vorgeschlagenen § 1 Abs. 6), sodass aus Sicht der FGV 2024 dann kein Lagerraum für Druckgefäße erforderlich sein wird.

Weiters sollen nach der VbF 2023 beispielsweise in Vorratsräumen mit bis zu 500 m² Grundfläche brennbare Flüssigkeiten ausschließlich der Gefahrenkategorie 2 ohne besondere Anforderungen im Ausmaß von bis zu 100 l gelagert werden dürfen (siehe § 33 Abs. 1 Tabellenziffer 1 leg.cit.). Das bedeutet – aus Sicht des vorgeschlagenen § 56 - dass in einem Lagerraum für Druckgefäße gemeinsam mit Flüssiggas bis zu 100 l Benzin gelagert werden dürfen; die Lagerung darüber hinausgehender von § 56 Z l nicht erfasster brandfördernder, selbstentzündlicher oder explosionsgefährlicher Stoffe und Gemische soll gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 nicht erfolgen dürfen.

Wie die obigen Ausführungen zeigen, soll es also in Zukunft möglich sein, in einem Lagerraum für Druckgefäße beispielsweise 200 kg Flüssiggas, 100 l Benzin (das sind etwa 77 kg) und 100 kg Aerosolpackungen zu lagern (das sind in Summe etwas weniger als 400 kg gefährliche Stoffe und Gemische und nicht mehr als 200 kg je gefährlicher Stoff und Gemisch).

Weiters wäre zB die Zusammenlagerung von 200 kg Flüssiggas mit 200 kg Wasserstoff in Druckgasflaschen in einem Lagerraum für Druckgefäße möglich.

Hinsichtlich der Zusammenlagerung mit sonstigen gefährlichen Stoffen und Gemischen sollen die Regeln der Technik zu beachten sein, beispielsweise die ÖNORM M 7379, Gaselager – Lagerung von Gasflaschen und anderen ortsbeweglichen Druckgefäßen, derzeit Ausgabe 2017-03-03, bzw. M 7387 Teil 1, Zentrale Gasversorgungsanlagen – Teil 1: Gaszentralen mit ortsbeweglichen Druckgefäßen bis 3 000 Liter Rauminhalt, derzeit Ausgabe 2021-08-15, oder auch die TRGS 510. So sieht ÖNORM M 7379 bei der gemeinsamen Lagerung von entzündlichen und brandfördernden Stoffen einen Mindestabstand zwischen diesen beiden Lagergruppen von 2 m oder eine Trennwand vor (Bilder C.7, C.8). Die Einstufung der gefährlichen Stoffe und Gemische ergibt sich aus der CLP-VO 1272/2008/EG.

Zu § 57:

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll es zB Baumärkten ermöglicht werden, ua Flüssiggaskartuschen unmittelbar für den Verkauf bereit zu halten, ohne die Sicherheit vor allem von Kunden und Arbeitnehmern aus den Augen zu verlieren. Es soll also beispielsweise die Lagerung von 165 Stück Flüssiggaskartuschen (zu je 0,2 kg Füllgewicht) zulässig sein, die Lagerung von mehreren 5 kg-Flüssiggasflaschen oder einer 33 kg - Flüssiggasflasche in einem Verkaufsraum soll hingegen nicht gestattet sein.

Zum 5. Teil 3. Hauptstück:

Der Schwellenwert für die Vornahme bestimmter Maßnahmen soll in Hinblick auf die Gesamtlagermenge von Druckgefäßen im Freien von 200 auf 300 kg erhöht werden.

Dies scheint auf Grund der Erfahrungen mit der Lagerung von Versandbehältern sicherheitstechnisch vertretbar. Damit soll auch ein ausreichendes Angebot bei Flüssiggasflaschen-Automaten ermöglicht werden, die als Flaschenschränke im Sinne des § 59 Abs. 2 anzusehen sind; eine Umzäunung des 1 m breiten explosionsgefährdeten Bereiches ist dann nicht erforderlich.

Wie bereits zu § 3 Abs. 1 Z 6 ausgeführt, sollen die Anforderungen an Flaschenschränke nun im § 59 Abs. 2 festgelegt werden.

Zu § 58 Abs. 2:

Für kleine Lager ist der explosionsgefährdete Bereich mit 1 m festgelegt (§ 58 Ab. 1 Z 1). Mitunter ist in der Praxis die im bisherigen § 58 Abs. 2 verlangte (zusätzliche) Einhaltung eines Kriechweges von 3 m zu Gefahrenquellen wie Kanaleinläufen schwer zu realisieren. Deshalb soll diese Bestimmung in Zukunft nur mehr auf jene - selten in Verwendung stehenden - Flüssiggasflaschen eingeschränkt werden, bei denen eine Entnahme von Flüssiggas in Flüssigphase vorgesehen ist. Dadurch soll verhindert werden, dass bei einer allfälligen Undichtheit Flüssiggas in flüssiger Form entweichen und in Bodennähe zu weiter entfernt liegenden Vertiefungen streben kann.

Für alle anderen Fälle soll in der FGV 2024 von der Einhaltung eines Kriechweges abgesehen werden. Dies ist insofern vertretbar, als die FGV 2024 in ihrer Gesamtheit auf die Dichtheit der Anlagen abzielt (siehe insbesondere § 39 Z 2, § 40 Abs. 1 Z 4, § 47 Abs. 3).

Darüber hinaus müssen Druckgefäße standfest bzw. gegen Umstürzen gesichert sein (§ 45 Abs. 4), befüllte Druckgefäße dürfen nur stehend gelagert werden (§ 45 Abs. 6). Nicht entleerte Flüssiggasbehälter gelten als befüllt (§ 3 Abs. 2). Durch diese Regelungen wäre bei dem unwahrscheinlichen Fall einer

dennoch auftretenden Undichtheit sichergestellt, dass Flüssiggas bei den üblicherweise verwendeten Behältern nur in Gasphase austreten kann, wodurch in der Umgebung im Freien eine rasche Verdünnung erfolgt. Eine Anreicherung von Flüssiggas in Gruben, Schächten udgl. ist deshalb nach Expertenmeinung - auch nach Ansicht der für die Überarbeitung der bestehenden FGV eingerichteten Arbeitsgruppe Flüssiggas (siehe den allgemeinen Teil der Erläuterungen) - außerhalb der Explosionsschutzzone nicht zu erwarten. Deshalb soll lediglich für Flüssiggasflaschen, bei denen eine Entnahme von Flüssiggas in Flüssigphase vorgesehen ist, die Einhaltung eines Kriechweges weiterhin vorgesehen werden.

Darüber hinaus zeigt eine Recherche über die Vorgaben in anderen europäischen Ländern, dass die Schutzabstände für derartige Lager im Freien weniger streng geregelt sind als in der derzeit geltenden FGV. So wird beispielsweise in Deutschland davon ausgegangen, dass bei der Lagerung von Flaschen keine explosionsgefährdeten Bereiche bestehen, sofern die Dichtheit des geschlossenen Flaschenabsperrventils nachgewiesen wurde; Flüssiggasflaschen mit geschlossenem Absperrventil gelten als technisch dicht (siehe die Technische Regel Flüssiggas DVFG-TRF, Ausgabe 04-2021). Bei angeschlossenen Flaschen mit festgestellter Dichtheit ist eine Zone von 1 m am Boden vorgesehen, bei Flaschenschränken eine Zone von 0,5 m (siehe die genannte Technische Regel).

Zu § 62:

Im Hinblick darauf, dass sich einschlägige Regeln der Technik (siehe die ÖVGW-Richtlinie F G26 Aufstellung von Flüssiggasflaschen, derzeit Ausgabe 2019-06-01) mit der Verwendung von Betriebsbehältern befassen, soll auf die starren Bestimmungen des geltenden § 62 Abs. 2 bis 4 verzichtet und stattdessen auf die Regeln der Technik verwiesen werden.

Zum 6. Teil:

Dem im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellten neuen Regelungsmodell entsprechend sollen zahlreiche Detailregelungen der geltenden §§ 66 bis 80 FGV entfallen. Regelungsdefizite entstehen nicht, da die entsprechenden Bereiche durch Regeln der Technik (siehe die ÖVGW-Richtlinie F G25 Aufstellung von Flüssiggastanks, derzeit Ausgabe 2019-06-01) bzw. durch die VEXAT abgedeckt werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Aktualisierung der Druckbehälter-Aufstellungs-Verordnung, DBA-VO, BGBl. II Nr. 361/1998 in Vorbereitung ist.

Zu § 66:

Zu Abs. 6:

Die vorgeschlagene Regelung soll an die Stelle des geltenden § 73 zweiter Satz FGV treten; sie steht im Gleichklang mit § 52 Abs. 4 des Entwurfs.

Zu § 75:

Zu Abs. 1:

Aufstellungsplätze für Straßentankwagen und Eisenbahnkesselwagen bei Abfüll- und Umfülllagern sollen ein geringes Gefälle aufweisen dürfen; das Gefälle kann zur Entwässerung des Platzes erforderlich sein, soll jedoch nicht mehr als 2 % (1:50) betragen dürfen.

Die vorgeschlagenen Vorkehrungen für Straßentankwagen und Eisenbahnkesselwagen orientieren sich an der Checkliste für Sicherheitsstandards bei Flüssiggasverladeeinrichtungen, welche vom Österreichischen Bundesländer-Arbeitskreis Seveso herausgegeben wurde (Empfehlung Nr. 2 – Technische Ausstattung und Betrieb von Verladeeinrichtungen für Flüssiggas).

Zu Abs 3

Für Abfüll- und Umfülllager gibt es ein umfassendes technisches Regelwerk; die Behörde hat jedoch im Einzelfall vor allem bei großen Abfüll- und Umfülllagern erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen vorzuschreiben. Neben den demonstrativ aufgezählten technischen Maßnahmen können auch organisatorische Maßnahmen erforderlich sein (zB Notfallpläne).

Zu § 77:

Zu Abs. 1:

Die neuen Anforderungen für Eisenbahnkesselwagen orientieren sich ebenfalls an der Checkliste für Sicherheitsstandards bei Flüssiggaslagerstätten (s. dazu auch die Anmerkungen zu § 75 Abs. 1).

Zu § 81:

Zu Abs. 5:

Diese Regelung soll hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen an Fenster und Türen an den vorgeschlagenen § 52 Abs. 4 angeglichen werden.

Zu § 86:

§ 93 sowie § 94 Abs. 2 der geltenden FGV können entfallen, da diese Bestimmungen von den Regeln der Technik abgedeckt werden.

Zu § 87:

Zu Abs. 1:

Die zu beachtenden Regeln der Technik befassen sich unter anderem mit der ausreichenden Verbrennungsluftzufuhr.

Zu Abs. 5:

Unter bestimmten Voraussetzungen sollen Gasverbrauchseinrichtungen in Räumen verwendet werden dürfen, deren Fußboden allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegt. Diesbezüglich sind grundsätzlich die Regeln der Technik zu beachten (dies bedeutet unter anderem auch, dass Türschwellen unbeachtlich sind), die in diesen Fällen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen sollen aber ausdrücklich in der FGV 2024 festgelegt werden.

Um die nötige Flexibilität sicherzustellen, soll im Einzelfall von den in der Verordnung festgelegten Anforderungen abgewichen werden können, wenn in einem Explosionsschutzkonzept abweichende gleichwertige Festlegungen getroffen werden. So ist beispielsweise denkbar, von der in Z 4 geforderten Flüssiggaswarneinrichtung abzusehen, wenn im Explosionsschutzkonzept dargelegt wird, dass durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt wird, dass unter keinen Umständen die untere Explosionsgrenze erreicht werden kann (zB durch Nachweis der im Störungsfall maximal ausströmenden Gasmenge in Kombination mit einer entsprechend leistungsfähigen Be- und Entlüftung mit Funktionsüberwachung).

Zu § 89:

Die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen sehen im Sinne des § 82 Abs. 1 zweiter Satz der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 204/2022, abweichende Bestimmungen oder Ausnahmen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FVG 2024 bereits bestehende gewerbliche Betriebsanlagen vor.

Abs. 1 erstreckt sich auf sämtliche bestehende Betriebsanlagen (also sowohl auf Betriebsanlagen, die unter dem Regime der FGV genehmigt wurden, als auch auf Betriebsanlagen, die bereits genehmigt wurden, als noch die "alte" Flüssiggas-Verordnung, BGBl. Nr. 139/1971, in Geltung war).

Für letztere (also vor dem 1. Juli 2003 genehmigte) Anlagen enthält bereits § 100 FGV die erforderlichen Übergangsbestimmungen. Jene Regelungen, die für solche Anlagen nach wie vor von Relevanz sein können, sollen nun zur leichteren Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit im vorgeschlagenen Abs. 2 expressis verbis in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Gleiches ist auch für bestehende Arbeitsstätten und Eisenbahnanlagen vorgesehen.